

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Abgabenänderungsgesetz 2024 - Ministerialentwurf

Inhalt

- 01 Abgabenänderungsgesetz
2024 - Ministerialentwurf
- 06 BMF-Anfragebeantwortung:
Gebäudestandard Bronze
- 07 Wohn- und Baupaket:
Veröffentlichungen im
Bundesgesetzblatt
- 08 Vorsteuerrückerstattung
für Unternehmer aus
Drittländern
bis 30. Juni 2024
- 08 Betrugsbekämpfungsgesetz
2024 (Teil I) -
Ministerialentwurf

Das BMF hat am 3. Mai 2024 den Ministerialentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2024 (AbgÄG 2024) zur Begutachtung versendet. Die Begutachtungsfrist endet am 17. Mai 2024. Wenn kein spezielles Datum für das Inkrafttreten festgelegt ist, treten die Änderungen vorbehaltlich weiterer Abänderungen im Gesetzgebungsverfahren am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Der Begutachtungsentwurf sieht u.a. folgende wesentliche Änderungen vor:

Einkommensteuergesetz

Entnahmen bei Personengesellschaften

Spiegelbildlich zur bereits bestehenden Regelung der Übertragung von Wirtschaftsgütern des Privat- oder Sonderbetriebsvermögens in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft („Einlage“) soll eine Regelung für den umgekehrten Vorgang der Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft in das Privat- oder Sonderbetriebsvermögen („Entnahme“) des Steuerpflichtigen vorgesehen werden. So soll § 32 Abs 3 EStG in zwei Ziffern unterteilt werden - Z 1 regelt die Einlage, Z 2 die Entnahme von Wirtschaftsgütern in das Privat- oder Sonderbetriebsvermögen. Wie bei Einlagen sollen künftig auch Entnahmen bezüglich Eigen- und Fremdquote steuerlich getrennt beurteilt werden.

Weiters soll eine Klarstellung erfolgen, dass die Regelung auch zur Anwendung kommt, wenn die Beteiligung an einer Personengesellschaft zum Betriebsvermögen eines Betriebes eines Gesellschafters gehört und es zur Übertragung zwischen Einzelbetrieb und Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft kommt. Die Änderung soll erstmalig für Entnahmen nach dem 30. Juni 2024 anwendbar sein.

Abgabenänderungsgesetz 2024 - Ministerialentwurf

Steuerneutraler Umstieg auf Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen

Seit dem 1. Jänner 2024 ist gem. § 67a EStG eine neue steuerliche Regelung für Mitarbeiterbeteiligungen von Start-ups in Kraft. Wenn Arbeitnehmer, die virtuelle Anteile (sogenannte "phantom shares") von Start-ups besitzen, diese neue Regelung nutzen möchten und deshalb statt virtueller Anteile Kapitalanteile, die unter § 67a EStG fallen (zum Beispiel Unternehmenswertanteile oder vergleichbare Substanzgenussrechte) erhalten, müsste der geldwerte Vorteil aus der Einlösung der virtuellen Anteile bewertet und versteuert werden.

Das AbgÄG 2024 sieht vor, dass virtuelle Anteile, die grundsätzlich alle Voraussetzungen für eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung gem. § 67a Abs. 2 EStG erfüllen, bis zum 31. Dezember 2025 umgewandelt werden können, ohne dass sofort eine Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils erforderlich ist.

Verunglückte Realteilung

Derzeit führen Realteilungen, die nicht unter den Anwendungsbereich des UmgrStG fallen, zur Realisierung sämtlicher stiller Reserven. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, soll durch eine Ergänzung in § 24 Abs. 7 EStG die sinnngemäße Anwendung des § 32 Abs. 3 EStG auch für gescheiterte Realteilungen ermöglicht werden. Künftig soll es daher nur noch zu einer anteiligen Realisierung der stillen Reserven kommen, die in der "Fremdquote" enthalten sind. Wenn das Vermögen weiterhin dem Übertragenden zuzurechnen ist, soll gem. § 24 Abs. 7 EStG eine Buchwertfortführung erfolgen. Diese Vorschriften sollen erstmals für Übertragungen mit Stichtag nach dem 30. Juni 2024 zur Anwendung kommen.

Lebensmittelspenden

Lebensmittelspenden sollen künftig steuerfrei möglich sein. Daher soll in § 4a Abs. 7 EStG eine zusätzliche Z 5a eingefügt werden, wonach der Restbuchwert als Betriebsausgabe abgezogen werden darf, anstatt einen gemeinen Wert ermitteln zu müssen.

Sonstige Änderungen

Der Entwurf des AbgÄG 2024 sieht eine Ausweitung der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung vor. Weiters soll künftig ein Freibetragsbescheid nur auf Antrag ausgestellt werden. Die Möglichkeit der Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus Pensionszusagen und direkten Leistungszusagen auf Pensionskassen soll bis 31. Dezember 2025 verlängert werden.

Körperschaftsteuergesetz

Änderungen i.Z.m. Unternehmensgruppen

Gem. § 9 Abs. 7 KStG sind Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste innerhalb der Unternehmensgruppe bei der Gewinnermittlung steuerlich nicht abzugsfähig, um eine unsystematische doppelte Verwertung ein und desselben Verlustes zu vermeiden. Zu dieser Regelung soll in § 9 Abs. 6 KStG die Z 4a hinzutreten. Demnach sollen künftig vortragsfähige Verluste eines neuen Gruppenträgers aus Zeiten vor Wirksamwerden der Unternehmensgruppe (Vorgruppenverluste) nicht verrechnet werden können, soweit darin - vormals abzugsfähige - Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste hinsichtlich Beteiligungen an Körperschaften enthalten sind, die bereits im Zeitpunkt der

Abgabenänderungsgesetz 2024 - Ministerialentwurf

Abschreibung oder Veräußerung einer anderen Unternehmensgruppe angehört haben. Die Regelung soll auch für noch nicht berücksichtigte, d.h. noch nicht abgereifte Siebentelbeträge gem. § 12 Abs. 3 Z 2 KStG gelten.

Die Regelung soll Umgehungen durch gezielte Konstruktionen vermeiden, indem eine Unternehmensgruppe stufenweise nach oben erweitert wird. Die Regelung soll am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten und ist erstmals für Unternehmensgruppen anzuwenden, für die nach dem 3. Mai 2024 ein Gruppenantrag gestellt wurde.

In § 9 Abs. 6 Z 6 KStG soll zudem die Möglichkeit des Verzichts auf die Zurechnung von Verlusten eines ausländischen Gruppenmitglieds geschaffen werden. Bei Zurechnung des Verlustes eines ausländischen Gruppenmitglieds könnte im Falle einer nicht erfolgten Nachversteuerung innerhalb von drei Jahren nach der Verlustzurechnung eine Niedrigbesteuerung vorliegen, die wiederum zu einer nationalen Ergänzungssteuer gem. Mindestbesteuerungsgesetz führt. Der Verzicht kann für jedes Wirtschaftsjahr neu ausgeübt werden und bezieht sich auf den gesamten Verlust des ausländischen Gruppenmitglieds des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Der Verzicht soll erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 ermöglicht werden.

Zusätzlich soll die Unterfertigung des Gruppenantrags mittels elektronischer Signatur ermöglicht werden, sofern der Gruppenantrag über die dafür vorgesehene Funktion in FinanzOnline hochgeladen wird.

Niedrigbesteuerung ausländischer Körperschaften

Im Rahmen der fortschreitenden internationalen Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung haben viele Länder neben einer Primär- und einer Sekundär-Ergänzungssteuer auch nationale Ergänzungssteuern eingeführt (zum Beispiel in Österreich gem. § 6 MinBestG). Eine nationale Ergänzungssteuer soll ergänzend zur nationalen Körperschaftsteuer eine Anhebung des effektiven Steuersatzes auf 15 % von gebietsansässigen Geschäftseinheiten sicherstellen, die in den Anwendungsbereich der globalen Mindestbesteuerung fallen.

In § 10a Abs. 3 KStG soll zur Niedrigbesteuerung von Passiveinkünften ausländischer Körperschaften daher ergänzt werden, dass bei der Ermittlung der tatsächlichen Steuerbelastung einer ausländischen Körperschaft auch eine auf diese nachweislich entfallende anerkannte nationale Ergänzungssteuer mit zu berücksichtigen ist.

Auch beim Abzugsverbot für Zins- und Lizenzzahlungen an niedrigbesteuerte Körperschaften im Konzern gem. § 12 Abs. 1 Z 10 KStG soll eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer im Sinne des § 2 Z 28 MinBestG bei der Beurteilung des Vorliegens einer Niedrigbesteuerung mitberücksichtigt werden können. Die Nachweispflicht der fehlenden Niedrigbesteuerung soll bei der zahlenden österreichischen Körperschaft liegen.

Abgabenänderungsgesetz 2024 - Ministerialentwurf

Umsatzsteuergesetz

Kein Eigenverbrauch bei Lebensmittelspenden

Lebensmittelspenden sollen künftig nicht mehr der Eigenverbrauchsbesteuerung unterliegen, sondern echt steuerbefreit, dh ohne Verlust des Vorsteuerabzugs, behandelt werden. Die Steuerbefreiung soll für gespendete Lebensmittel gemäß Anhang 1 UStG an durch Bescheid begünstigte mildtätige Einrichtungen (§ 4a Abs 1 TS 1 iVm § 4a Abs 2 Z 2 EStG) zur Anwendung kommen.

Neue Kleinunternehmerregelung

Aufgrund unionsrechtlicher Änderungen sollen künftig auch Unternehmer, die ihr Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreiben, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen können („grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung“); für Unternehmer, die ihr Unternehmen im Drittland betreiben, soll die Kleinunternehmerregelung weiterhin nicht anwendbar sein, auch eine Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet soll nicht ausreichend sein.

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, sollen zusätzlich folgende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der (grenzüberschreitenden) Kleinunternehmerregelung zu erfüllen sein:

- ▶ der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von EUR 100.000 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht und
- ▶ der Unternehmer hat in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung im Rahmen des hierfür vorgesehenen Verfahrens (in Österreich: Art 6a UStG, siehe unten) beantragt.

Als unionsweiter Jahresumsatz gilt der jährliche Gesamtbetrag der Lieferungen und Leistungen ohne Mehrwertsteuer eines Steuerpflichtigen im Unionsgebiet, wobei bestimmte steuerfreie Umsätze und Hilfsumsätze außer Ansatz bleiben.

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzgrenze und des Schwellenwerts des unionsweiten Jahresumsatzes soll nicht mehr auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen sein. Dementsprechend soll die innerstaatliche Umsatzgrenze von EUR 35.000 auf EUR 42.000 erhöht werden. Einzubeziehen für die Berechnung der inländischen Umsatzgrenze sind weiterhin inländische Umsätze, ausgenommen Hilfsumsätze und bestimmte steuerfreie Umsätze. Künftig ist auf den Vorjahresumsatz abzustellen. Wurde die Umsatzgrenze im Vorjahr nicht überschritten, so bleiben im laufenden Jahr die bis zum Erreichen der Grenze erzielten Umsätze dennoch steuerfrei; erst die übersteigenden Umsätze sind steuerpflichtig. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als 10% soll die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden können.

Die „grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung“ soll ab dem Tag der Mitteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer gelten, die im Rahmen eines eigenen Verfahrens erteilt wird, und den Suffix „-EX“ enthalten soll. Sofern eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer bereits vorhanden ist, soll die Steuerbefreiung ab dem Tag gelten, an dem der andere Mitgliedstaat die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer hinsichtlich der Steuerbefreiung im Inland bestätigt.

Abgabenänderungsgesetz 2024 - Ministerialentwurf

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung soll nach wie vor möglich sein. Die Modalitäten hierfür sollen im Fall der innerstaatlichen Steuerbefreiung unverändert bleiben. Bei Unternehmern aus einem anderen Mitgliedstaat soll der Verzicht über das Portal des anderen Mitgliedstaates schriftlich erklärt werden. Die Bindungswirkung des Verzichts soll weiterhin und in beiden Fällen 5 Jahre betragen.

Unternehmern, die in Österreich grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, steht der Vorsteuerabzug insoweit nicht zu, als sie die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen (innerstaatlich wie auch in einem anderen Mitgliedstaat).

Kleinunternehmer haben künftig unabhängig vom Rechnungsbetrag die Möglichkeit des Ausstellens von Kleinbetragsrechnungen gem. § 11 Abs. 6 UStG.

Für inländische Unternehmer erfolgt die Beantragung der „grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung“ über ein von der Finanzverwaltung einzurichtendes Portal, wobei eine Vorabmitteilung abzugeben ist, die Angaben zum Unternehmen, UID-Nummern anderer Mitgliedstaaten sowie Identifikationsnummern für Sonderregelungen wie z.B. OSS, Nennung des/der Mitgliedstaat(en) in dem/denen die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch genommen werden soll, sowie bestimmte Informationen zum Jahresumsatz enthalten soll. Änderungen dieser Daten sollen vom Unternehmer zu melden sein.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen soll innerhalb von 35 Werktagen ab Einlangen der Vorabmitteilung die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt werden. Der Unternehmer muss dann für jedes Kalendervierteljahr bis zum Ende des Folgemonats den in den einzelnen Mitgliedstaaten bewirkten Umsatz melden. Ein Überschreiten des Schwellenwertes muss innerhalb von 15 Werktagen gemeinsam mit dem Umsatz, der seit Beginn des laufenden Kalendervierteljahres bis zum Überschreiten bewirkt wurde, gemeldet werden. Bei unterlassener oder unrichtiger bzw. unvollständiger Quartalsmeldung soll die Finanzverwaltung Umsatzsteuer festsetzen, soweit es sich um im Inland ausgeführte Umsätze handelt.

Der Unternehmer soll die „grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung“ freiwillig beenden können bzw. soll u.a. bei Nichterfüllung der Voraussetzungen davon ausgeschlossen werden.

Leistungsort:

§ 3a Abs. 13 lit b UStG soll den Leistungsort der in Abs. 11 lit a des § 3a UStG genannten, an Nichtunternehmer erbrachten sonstigen Leistungen am Empfängerort festlegen, sofern die Leistungen per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht werden. Die sonstigen Leistungen des Abs. 11 lit a UStG umfassen an Nichtunternehmer erbrachte kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter. Gem. den Erläuternden Bemerkungen sollen beispielsweise interaktive Online-Sprachkurse unter § 3a Abs. 13 lit b UStG fallen.

Abgabenänderungsgesetz 2024 - Ministerialentwurf

Differenzbesteuerung:

Ein Wiederverkäufer soll erklären können, dass er die Differenzbesteuerung auch bei der Lieferung von Kunstgegenständen anwendet, sofern bei der Lieferung an ihn oder bei der Einfuhr durch ihn kein ermäßigter Steuersatz angewandt wurde und die Gegenstände entweder (i) von ihm selbst eingeführt wurden, (ii) vom Urheber oder von dessen Rechtsnachfolger geliefert wurden, oder (iii) nicht von einem Wiederverkäufer an ihn geliefert wurden.

Sämtliche genannte Änderungen i.Z.m. der Umsatzsteuer sollen mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten.

Bundesabgabenordnung

Fristverlängerungsanträge für Abgabenerklärungen

Anträge zur Verlängerung von Abgabenerklärungsfristen können derzeit innerhalb offener (Nach-)Frist unbegrenzt gestellt werden, weil die Nachfrist eine verlängerbare behördliche Frist darstellt. Die Möglichkeit für Fristverlängerungsanträge soll künftig eingeschränkt werden. Wird ein Antrag auf Fristverlängerung abgewiesen, soll zukünftig für die Einreichung der Abgabenerklärung lediglich eine einmalige Nachfrist gewährt werden können.

Umsatzsteuer-Gutschriftsverzinsung

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022, BGBl. I Nr. 108/2022, wurde in § 205c BAO eine Umsatzsteuerverzinsung eingeführt. Nach der Rechtsprechung ist zum Ausgleich eines Zinsnachteiles eine Verzinsung zu gewähren. Wurden die zugrundeliegenden „Vorsollbeträge“ nicht entrichtet, etwa aufgrund einer aufrechten Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO, erscheint eine Verzinsung von Unterschiedsbeträgen zu Gunsten des Abgabepflichtigen nicht sachgerecht. Mit der Änderung soll daher diese Lücke geschlossen und eine ähnliche Regelung wie in § 205 Abs. 5 BAO eingeführt werden.

Der Ministerialentwurf des AbgÄG 2024 kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/338/fname_1626407.pdf

BMF-Anfragebeantwortung: Gebäudestandard Bronze

Wohn- und Baupaket

Das BMF hat auf seiner Website am 6. Mai 2024 eine Anfragebeantwortung zu der im Zuge der Umsetzung des Wohn- und Baupakets geschaffenen beschleunigten Gebäudeabschreibung veröffentlicht (siehe dazu auch unsere Tax Short Cuts 09/2024 vom 30. April 2024) und darin zur Mindestvoraussetzung „Gebäudestandard Bronze“ Stellung genommen.

BMF-Anfragebeantwortung: Gebäudestandard Bronze

Die beschleunigte Gebäudeabschreibung kann nur für im Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2026 fertiggestellte Wohnneubauten geltend gemacht werden, die zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“ nach dem „klimaaktiv Kriterienkatalog in der aktuellen Version 2020“ des BMK entsprechen.

Eine Beschreibung der Kriterien kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.klimaaktiv.at/service/publikationen/bauen-sanieren/kriterienkatalog-wohnbau-2020.html>

Der Nachweis, dass ein Gebäude dem „Gebäudestandard Bronze“ entspricht, erfolgt durch Plakette und Urkunde, welche nach elektronischer Einreichung des Bauprojektes auf der Deklarationsplattform „baudock“ und nachfolgender positiver Plausibilitätsprüfung ausgestellt wird. Ein Nachweis kann auch in anderer Form erbracht werden, obliegt jedoch der freien Beweiswürdigung durch die Abgabenbehörde.

Die vollständige Anfragebeantwortung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---EST-KSt/gebäudestandard-bronze.html>

Wohn- und Baupaket: Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

Wohn- und Baupaket

Am 30. April 2024 wurde die Novelle, mit der das Bundesverfassungsgesetz (BV-G) geändert wurde (BGBl. I Nr. 47/2024) um den Ländern Leerstandsabgaben zu ermöglichen, sowie die Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen (BGBl. I Nr. 51/2024) für den Handwerkerbonus im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Der Handwerkerbonus soll ab 15. Juli 2024 über <https://handwerkerbonus.gv.at> beantragt werden können.

Die Gesetzestexte können unter folgenden Links abgerufen werden:

Handwerkerleistungen:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_51/BGBLA_2024_I_51.pdfsig

Bundes-Verfassungsgesetz:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_47/BGBLA_2024_I_47.pdfsig

Vorsteuerrückerstattung für Unternehmer aus Drittländern bis 30. Juni 2024

Umsatzsteuergesetz

Ausländische Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte in der EU können bis 30. Juni 2024 einen Vorsteuererstattungsantrag für das Jahr 2023 beim Finanzamt Österreich einbringen.

Dem Antrag sind sämtliche Eingangsrechnungen mit österreichischer Umsatzsteuer im Original und eine Unternehmerbestätigung des Ansässigkeitsstaates beizulegen. Anträge, die nach Ende der gesetzlich festgelegten Frist gestellt werden, werden von den österreichischen Behörden nicht angenommen.

Österreichische Unternehmer, die im Kalenderjahr 2023 lokal umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen in anderen Mitgliedstaaten bezogen haben, können noch bis 30. September 2024 die Rückerstattung der damit im Zusammenhang stehenden Vorsteuern beantragen.

Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 (Teil I) - Ministerialentwurf

Finanzstrafgesetz

Das BMF hat am 6. Mai 2024 den Ministerialentwurf des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2024 - Teil I (BBKG 2024) zur Begutachtung versendet. Damit sollen vor allem die Strafbarkeit im Zusammenhang mit Datenfälschung, Scheinunternehmen und Scheinrechnungen verschärft, sowie verfahrensbeschleunigende Maßnahmen vorgesehen werden. Die Begutachtungsfrist endet am 21. Mai 2024. Der Begutachtungsentwurf sieht u.a. folgende wesentliche Änderungen vor:

§ 22 Abs 3 FinStrG soll um das Delikt der Datenfälschung erweitert werden. Demnach soll auch bei jenen Fällen, in denen Finanzvergehen gemeinsam mit dem Tatbestand der Datenfälschung gem. § 225a Strafgesetzbuch begangen werden, nur das Finanzvergehen strafbar sein.

In § 30a FinStrG werden die Abgabenbehörden berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen bei einer sich im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme ergebenden Nachforderung eine Abgabenerhöhung von 10 % festzusetzen (Verkürzungszuschlag), um dadurch eine finanzstrafrechtliche Verfolgung abzuwenden. Dies soll zum einen dahingehend vereinfacht werden, als die jährliche Betragsgrenze von EUR 10.000 aufgehoben wird. Zum anderen soll die Möglichkeit der Abwendung einer finanzstrafrechtlichen Verfolgung auch dann zulässig sein, wenn die betreffende Abgabennachforderung bei Gewährung von Zahlungserleichterungen innerhalb von längstens sechs Monaten nach Festsetzung der Abgabenerhöhung entrichtet wird (bisher ein Monat).

Mit der Schaffung des § 51b FinStrG sollen Sanktionen für die Erstellung und Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen eingeführt werden. Demnach

Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 (Teil I) - Ministerialentwurf

soll strafbar sein, wer mit dem Vorsatz, einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen oder dessen wahren Gehalt zu verschleiern, Belege verfälscht, falsche oder unrichtige Belege herstellt oder verfälschte, falsche oder unrichtige Belege verwendet. Die Finanzordnungswidrigkeit soll mit einer Geldstrafe bis zu EUR 100.000 geahndet werden.

Durch die Neutextierung des § 35 Abs. 5 FinStrG soll der strafbestimmende Wertbetrag bei Schmuggel klargestellt werden. So sollen sämtliche Eingangsabgaben für die Berechnung des strafbestimmenden Wertbetrages als im Inland entstanden gelten und sind daher als rechnerische Größe für den Strafraum heranzuziehen.

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Der Begutachtungsentwurf kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/341/fname_1626595.pdf

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at